



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

Tel.: 040 - 428 28 - 0
14.9.2009

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Gremiums

Hauptausschuss

am Donnerstag, 13.08.2009 im Bezirksamt Eimsbüttel - "Cafeteria 66" (Kantine) 12.Stock,
Grindelberg 66, 20139 Hamburg
Sitzungsdauer 17:30 bis 18:15 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Teilnehmer	Fraktion	Anmerkung
------------	----------	-----------

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Böttcher	CDU	Vorsitzendes Mitglied
Herr Meyer	CDU	Bezirksversammlungsmitglied
Frau Dr. Siefken	CDU	Bezirksversammlungsmitglied
Herr Westenberger	CDU	Bezirksversammlungsmitglied
Herr Buresch	CDU	Bezirksversammlungsmitglied Vertretung für Herrn Kuhn
Herr Böttcher	CDU	Bezirksversammlungsmitglied Vertretung für Herrn Brunckhorst
Herr Rust	SPD	Bezirksversammlungsmitglied
Frau Schum	SPD	Bezirksversammlungsmitglied
Frau Seifert	SPD	Bezirksversammlungsmitglied
Frau Führbaum	SPD	Bezirksversammlungsmitglied
Frau Egbers	GAL	Bezirksversammlungsmitglied
Herr Seidlitz	GAL	Bezirksversammlungsmitglied
Herr Liebschner	GAL	Bezirksversammlungsmitglied
Herr Bauske	DIE LINKE	Bezirksversammlungsmitglied
Herr Schmidt	FDP	Bezirksversammlungsmitglied

von der Verwaltung

Herr Dr. Mantell		Bezirksamtsleitung
Herr Buff		Dezernatsleitung Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Herr Stephan		Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Herr Gollin		Protokollführung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil :

- 1 Weiterer Umgang mit dem Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“**
- 1.1 0953/XVIII
Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“
Änderungsbescheid über die Zulässigkeit**
- 1.2 0954/XVIII
Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“
Entscheidung über die Zustimmung gem. § 32 Abs. 7 Bezirksverwaltungsgesetz**
- 2 0881/XVIII
Bebauungsplan-Entwurf Lokstedt 54
Zustimmung zur Feststellung des Bebauungsplanes Lokstedt 54
Empfehlung des Stadtplanungsausschusses vom 07.07.09**
- 3 Mitteilungen der Verwaltung**
- 3.1 0959/XVIII
Bürgerbegehren „Hände weg vom Niendorfer Gehege!“
Verfahrensstand**
- 3.2 0948/XVIII
Tonnagebegrenzung auf 7,5 to im Rohlfsweg, Stellingen
Drs. 0917/XVIII - BV-Beschluss vom 25.06.2009**
- 3.3 0949/XVIII
Ausbau der Kreuzung Oldesloer Straße/Frohmestraße
Drs. 0739/XVIII - BV-Beschluss vom 26.03.2009 – (siehe auch MittVors. TOP 5.7 v. 28.05.2009)**
- 3.4 0950/XVIII
Neugestaltung des Vorplatzes am U-Bahnhof Schlump
Drs. 0830/XVIII – BV-Beschluss vom 28.05.2009**
- 3.5 0951/XVIII
Fahrradbügel für den Tibarg
Drs. 0891/XVIII – BV-Beschluss vom 25.06.2009**

Protokoll:

Öffentlicher Teil :

1 Weiterer Umgang mit dem Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“

1.1 0953/XVIII

Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“

Änderungsbescheid über die Zulässigkeit

Der Vorsitzende erinnert an die Zustimmung der Bezirksversammlung zu dem mit Datum vom 23.01.2009 erteilten Zustimmungsbescheid. Dieser Bescheid wurde aufgehoben und durch einen neuen mit Datum 26.06.2009 ersetzt.

Herr Dr. Mantell weist darauf hin, der Zustimmungsbescheid vom 23.01.2009 habe dem Bürgerbegehren nicht in seinem Original-Wortlaut entsprochen, sondern es in einem Punkt als Empfehlung gewertet. Dazu habe es einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht und dem Obergericht gegeben, in dem beide Gerichte der Initiative Recht gegeben hätten, dass es nicht zulässig sei, einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens den rechtlichen Rahmen des § 21 des Bezirksverwaltungsgesetzes zu Grunde zu legen, der vorschreibt, dass sich Beschlüsse der Bezirksversammlung in dem Rahmen der Rechtsordnung bewegen müssen.

Vielmehr umfasst in diesem Stand des Verfahrens die Zulässigkeitsprüfung nicht die Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens bzw. eines entsprechenden Beschlusses der Bezirksversammlung, sondern ausschließlich die Frage, ob das Bürgerbegehren in seiner Fragestellung mit Ja oder Nein beantwortet werden könnte. Über die Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens wird erst dann entschieden, wenn die Bezirksversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Einer der Gründe, die das Gericht dafür angeführt hat, besteht darin, dass es das Interesse eines Bürgerbegehrens ist, möglichst bald Klarheit darüber zu haben, ob sein Anliegen dem Grunde nach zustimmungsfähig ist.

Daraufhin hat das Bezirksamt den Zulässigkeitsbescheid vom Januar d.J. abgeändert und einen neuen Zulässigkeitsbescheid erlassen, der das Bürgerbegehren in der Form, wie es im Amtlichen Anzeiger vom 19.09.2008 veröffentlicht wurde, für zulässig erklärt. Die Bescheide sind als Anlagen der Mitteilung der Verwaltung beigefügt.

Mit der zu TOP 1.2 vorgelegten Beschlussvorlage wird der Hauptausschuss nun gebeten zu erklären, ob er dem Bürgerbegehren in der Form, wie sie im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht wurde und wie es für zulässig erklärt worden ist, zustimmt.

Der Änderungsbescheid wird zur Kenntnis genommen.

1.2 0954/XVIII

Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“

Entscheidung über die Zustimmung gem. § 32 Abs. 7 Bezirksverwaltungsgesetz

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Hauptausschuss habe nun die Möglichkeit, dem Bürgerbegehren zustimmen, es abzulehnen, dann komme es zu einem Bürgerentscheid, oder einen Kompromiss zu beschließen, dann wären weitere Verhandlungen mit den Vertretern des Bürgerbegehrens erforderlich.

Herr Schmidt erläutert, warum die FDP-Fraktion der vorliegenden Beschlussvorlage nicht zustimmen wird. Sie sei nicht damit einverstanden, den Bürgerentscheid durch Zustimmung zu beenden, um sodann durch Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens im Abwägungsprozess zu Entscheidungen zu gelangen, die das Bürgerbegehren so gar nicht wolle. Damit werde das Begehren ausgehebelt. Er plädiere dafür, einen Bürgerent-

scheid stattfinden zu lassen, damit die gegensätzlichen Standpunkte verdeutlicht und zu einer Abstimmung durch die abstimmungsberechtigten Bürger gelangen würden, um auf diese Weise ein Stück weit direkte Demokratie stattfinden zu lassen.

Herr Seidlitz spricht sich für die Annahme des Bürgerbegehrens in der jetzigen Form aus. Das bedeute jedoch nicht, dass seine Fraktion eine andere Meinung zum Hoheluftkontor und dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren eingenommen habe.

Der vor Monaten eingeschlagene Weg eines Diskussionsprozesses sei leider einseitig beendet worden, er hätte diesen gern fortgeführt.

Wenn jetzt das Bürgerbegehren übernommen werde, bedeute dies, dass es trotzdem wohl einen Bebauungsplan geben werde. Ihm sei bewusst, dass es rechtliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Begehrens auf das Bebauungsplanverfahren gebe. Es sei abzuwarten, wie die Sache dann letztlich ausgehen werde.

Herr Westenberger erinnert an den umfangreichen Kommunikationsprozess mit Vertretern der Initiative, der möglichst so auch fortgesetzt werden sollte.

Er weist auf die beiden formal-rechtlichen Verfahren hin: zum einen das des Bürgerbegehrens und zum anderen des Bebauungsplanverfahrens.

Seine Fraktion konnte sich stets mit einem großen Anteil der Forderungen und Stellungnahmen der Initiative identifizieren und sei nun bereit, voll und ganz dem Bürgerbegehren zuzustimmen.

Es sei allerdings möglich, dass die Verwaltung den Bezirksgruppen ein Abwägungspapier im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens vorlegt, über das dann zu befinden wäre.

Er verleiht seiner Enttäuschung über das heutige Verhalten von Herrn Schmidt Ausdruck. Noch vor zwei Wochen sei man sich über den weiteren Weg einig gewesen, vielfältige Interessenabwägungen hätten stattgefunden. Nun sei er es, der die Sache politisch instrumentalisieren.

Herr Rust erklärt, seine Fraktion habe es sich wirklich nicht leicht gemacht, diesen Weg zu gehen und dem Bürgerbegehren so zuzustimmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das bereits schon so lange laufende Bebauungsplanverfahren mit intensiver Bürgerbeteiligung zu einem Ende gebracht werden könne. Erst wenn die Verwaltung der Politik Entscheidungsgrundlagen zu dem Bebauungsplanverfahren liefere, werde man sich damit auseinandersetzen.

Frau Egbers bezieht sich auf die Unterstellung von Herrn Schmidt und auch von Herrn Dr. Duchrow der Aushebelung des Begehrens und der Trickserei. Es sei unerheblich, ob der Ausschuss heute dem Begehren zustimme oder es zu einem vielleicht erfolgreichen Bürgerentscheid komme. Rechtlich habe beides die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Ob dieser im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren rechtmäßig sei, müsse an anderer Stelle geklärt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, ein positiver Beschluss zu der vorliegenden Beschlussempfehlung habe die gleiche Rechtswirkung wie ein gewonnener Bürgerentscheid.

Herr Schmidt stellt klar, er habe bis heute mit keinem Wort erklärt, dass er mit dem heute erkennbaren Weg übereinstimmt. Mehrfach habe er sich dafür ausgesprochen, an dem Schandfleck am Hoheluftbahnhof eine vernünftige Bebauung zu ermöglichen. Er wendet sich jedoch gegen das vorgesehene weitere Verfahren, das wohl den Intentionen vieler Bürger, die das Begehren unterschrieben hätten, zuwiderlaufe.

Herr Bauske führt aus, es gäbe nun mal unterschiedliche Vorstellungen; er plädiere dafür, ganz ohne Polemik die Meinung kundzutun und zu entscheiden, ohne hier weiter Vorkampfkampf zu betreiben.

Der Vorsitzende fasst zusammen, es läge der Vorschlag der FDP-Fraktion vor, dem Bürgerbegehren nicht zuzustimmen sowie die Beschlussvorlage Drs. 0954/XVIII, die die Zustimmung vorschlägt. Er lässt zunächst über den weitergehenden Antrag der FDP-Fraktion, dem Bürgerbegehren nicht zuzustimmen, abstimmen.

Der mündlich gestellte Antrag der FDP-Fraktion wird bei Zustimmung der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Linke und Ablehnung der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Die Vorlage Drs. 0954/XVIII wird bei Ablehnung der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Linke und bei Zustimmung der übrigen Fraktionen mehrheitlich beschlossen.

2 0881/XVIII

Bebauungsplan-Entwurf Lokstedt 54

Zustimmung zur Feststellung des Bebauungsplanes Lokstedt 54
Empfehlung des Stadtplanungsausschusses vom 07.07.09

Herr Rust fragt nach, ob der städtebauliche Vertrag zwischenzeitlich unterschrieben worden ist.

Herr Buff bestätigt dies, es habe keine weiteren Änderungen gegeben.

Herr Meyer erkundigt sich nach dem Projekt „Gemeinschaftliches Bauen“.

Herr Rust verweist auf die Informationen im Stadtplanungsausschuss, wonach dieses Projekt nicht verwirklicht wird.

Der TOP wird mit 14 Ja-Stimmen bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig beschlossen.

3 Mitteilungen der Verwaltung

3.1 0959/XVIII

Bürgerbegehren „Hände weg vom Niendorfer Gehege!“

Verfahrensstand

Herr Dr. Mantell erläutert die vorliegende Mitteilung der Verwaltung zum Bürgerbegehren „Hände weg vom Niendorfer Gehege“. Er beschreibt eingehend die Abläufe und die Gründe für den etwas später eingetretenen Suspensiv-Effekt unter Hinweis auf die ungewöhnlich zahlreichen ungültigen Unterschriften.

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

3.2 0948/XVIII

Tonnagebegrenzung auf 7,5 to im Rohlfsweg, Stellingen

Drs. 0917/XVIII - BV-Beschluss vom 25.06.2009

Herr Meyer äußert seine Verwunderung, warum das Fachamt Management des öffentlichen Raumes zur der Einschätzung gelangt, dass eine Beschränkung auf 7,5 to zul. Gesamtgewicht nicht begründet werden könne.

Herr Buff weist auf die eindeutige Zuständigkeit der Behörde für Inneres für diese Fragestellung hin. Das Fachamt habe seine Einschätzung aus ihrer Verantwortlichkeit für den straßenbaulichen Zustand abgegeben. Die Straßenverkehrsbehörde sei bislang zu einer entsprechenden Beschränkung nicht bereit gewesen.

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

3.3 0949/XVIII

Ausbau der Kreuzung Oldesloer Straße/Frohmestraße

Drs. 0739/XVIII - BV-Beschluss vom 26.03.2009 – (siehe auch MittVors. TOP 5.7 v. 28.05.2009)

Kenntnisnahme



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 0953/XVIII
04.08.2009

Mitteilung

des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung

- öffentlich -

Beratungsfolge	am	TOP
Hauptausschuss	13.08.2009	1.1

Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“

Änderungsbescheid über die Zulässigkeit

Sachverhalt

Der anliegende Änderungsbescheid über die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgergehrens ist am 21.07.2009 eingegangen und wir hiermit zu Ihrer Information verteilt.

Beschlussvorschlag

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

Änderungsbescheid vom 26.06.2009

Anlage zum Änderungsbescheid vom 26.06.2009



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Drucksachen-Nr. 0954/XVIII
04.08.2009

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	am	TOP
Hauptausschuss	13.08.2009	1.2

Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“

Entscheidung über die Zustimmung gem. § 32 Abs. 7 Bezirksverwaltungsgesetz

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 23.01.2009 stellte das Bezirksamt das Zustandekommen des am 21.08.2008 angezeigten Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“ fest. Gleichzeitig wurde das Bürgerbegehren unter Auslegung seines Wortlautes für zulässig erklärt.

Gegen die nach Auffassung der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens mit Einschränkungen verbundene Zulässigkeitsentscheidung erhoben diese am 26.02.2009 Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg. Dieses Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Antrag der Vertrauensleute vom 30.03.2009 untersagte das Verwaltungsgericht Hamburg den Bezirksorganen im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens mit Beschluss vom 14.04.2009 vorläufig, dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidungen zu treffen. Die Beschwerde des Bezirksamtes gegen diese Entscheidung wurde durch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 10.06.2009 zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund der Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts hat das Bezirksamt seine ursprüngliche Zulässigkeitsentscheidung mit Bescheid vom 26.06.2009 dahingehend abgeändert, dass das Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ in seinem Originalwortlaut – ohne Auslegung – für zulässig erklärt wird.

Die Bezirksversammlung ist auf Grund des beschriebenen Sachverhalts ermächtigt, nach Maßgabe gem. § 32 Abs. 7 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz darüber zu entscheiden, ob es dem Anliegen des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“ in der Fassung seiner amtlichen Bekanntmachung vom 16.09.2008 (Amtlicher Anzeiger 2008, S. 1840, siehe Anlage) zustimmt.

Wegen der in § 32 Abs. 7 für diese Entscheidung vorgesehenen Zweimonatsfrist ist eine stellvertretende Befassung des Hauptausschusses gem. § 15 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss entscheidet in Kenntnis vorstehender Ausführungen gem. § 32 Abs. 7 des Bezirksverwaltungsgesetzes, dem Anliegen des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“ in der Fassung seiner amtlichen Bekanntmachung vom 16.09.2008 (Amtlicher Anzeiger 2008, S. 1840) zuzustimmen.

Anlage/n:

Auszug aus dem Amtlichen Anzeiger vom 16.09.2008

72

Die Unterstützungsfrist begann am 8. August 2008 und endet am 8. Februar 2009.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absätze 1 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- ihre (Haupt-)Wohnung im Bezirk Altona innehaben und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26),

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens durch die Unterstützungsberechtigten erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und Leistung der eigenhändigen Unterschrift innerhalb der Unterstützungsfrist (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Altona aus. Die Unterstützung durch Eintragung und persönliche Unterschrift kann während der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

Kundenzentrum Altona
Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg,
Öffnungszeiten: montags 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), freitags geschlossen;

Kundenzentrum Blankenese
Oesterleystraße 20, 22587 Hamburg,
Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), mittwochs geschlossen, donnerstags 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hamburg, den 11. September 2008

Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Altona

Amtl. Anz. S. 1839

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Eimsbüttel

„Hände weg vom Isebek!“

(Amtl. Anz. vom 12. September 2008
S. 1811)

I. Korrektur:

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie für die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung des Grünzuges am Isebekkanal zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke, seine vollständige Bewahrung vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen, seine Erweiterung auf dem Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal, seine Ausweisung als Öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze, sowie für die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/Harvestehude 12?“

Ziel und Begründung des Begehrens:

Der Grünzug am Isebekkanal ist derzeit durch Planungen zur Bebauung, Versiegelung und Intensivnutzung gefährdet. Dies gilt in besonderem Maße für den in Eimsbüttel einzigartig schönen, naturnahen Ufergehölzsaum, der nach der amtlichen Biotopkartierung besonders wertvoll und schutzwürdig ist, vom Bezirksamt Eimsbüttel aber als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt und verplant wird. Das Bürgerbegehren fordert, den hochwertigen Ufergehölzsaum in das Biotopverbundsystem aufzunehmen und entsprechend planerisch zu sichern.

Dieses Bürgerbegehren wendet sich insbesondere:

- gegen die geplante, aber nicht notwendige Rodung von Bäumen und Sträuchern bei der Instandsetzung des Geh- und Radweges zwischen Weidenstieg und Bundesstraße, und fordert, diese Abholzung zu untersagen;
- gegen die mit dem Bebauungsplan Hoheluft-West 13/Harvestehude 12 vorgesehene Bebauung, Vermauerung und Privatisierung des Isebekufers, die Errichtung eines überdimensionierten Büro- und Geschäftsgebäudes vor dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke mit einer versiegelten Fläche bis an den Isebekkanal sowie den Bau einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Straße Kaiser-Friedrich-Ufer und fordert, auf die geplanten Gehölzrodungen und Bauungen zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke zu verzichten und diesen Bereich gemäß geltendem Baustufenplan Harvestehude Rotherbaum als Öffentliche Grünanlage auszuweisen;

73

- gegen die geplanten Ausbauten am Ende des Isebekkanals am Weidenstieg, und fordert, die dort bereits gerodeten Bereiche naturnah wiederherzustellen.

Dieses Bürgerbegehren fordert: Das Isebek-Ufer muss grün bleiben!

2. Korrektur:

V. Verfahren

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige - hier am 21. Februar 2009 - von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner - hier voraussichtlich 5767 Berechtigte - unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Hierfür zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner bei Anzeige des Bürgerbegehrens - hier 192 238 Berechtigte - am 21. August 2008.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 21. August 2008 und endet spätestens am 21. Februar 2009. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Hamburg, den 16. September 2008

Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1840

Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 26. Juni 2008

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 1. August 2008 die folgende vom Hochschulsenat am 26. Juni 2008 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491), beschlossene „Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (im Folgenden: Hochschule) betreut zum einen Dissertationen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Beiträge zur Erforschung der Künste, ihrer Voraussetzungen, Kontexte und Funktionen leisten. Dazu gehören Analysen künstlerischer Arbeiten ebenso wie Auseinandersetzungen mit historischen, gesellschaftlichen, medialen und kulturellen Prozessen, die auf künstlerische Diskurse eingewirkt haben oder von ihnen beeinflusst wurden und werden.

Zum anderen werden Dissertationen betreut, die sich mit kunsttheoretischen oder philosophischen Begriffen auseinandersetzen, in denen die Künste sich reflektieren und ihr Selbstverständnis thematisieren.

Darüber hinaus ermöglicht und fördert die Hochschule auch Promotionen mit einem hohen künstlerischen Anteil, dessen Bezug zur wissenschaftlich zu erbringenden Promotionsleistung expliziert werden muss.

§ 1

Doktorgrad

Die Hochschule verleiht auf Grund der ordentlichen Promotion den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.).

§ 2

Formen und Inhalte der Promotion

(1) Eine Promotion ist in sämtlichen an der Hochschule in Lehre und Forschung vertretenen künstlerisch-wissenschaftlichen Fachgebieten möglich. Bestehen Zweifel, ob das von der Bewerberin oder vom Bewerber für die Dissertation gewählte Thema einem dieser Fachgebiete zugeordnet werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Fachgebiete über die Zulassung des Themas.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, zwischen zwei Formen der Dissertation zu wählen:

1. einer wissenschaftlichen Dissertation oder
2. einem künstlerischen Projekt, das mit einer wissenschaftlichen Dissertation in Verbindung steht.

(3) Teil der Promotion ist neben der Dissertation ein Vortrag im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Dissertationsvorhaben und dessen wissenschaftliche und gegebenenfalls künstlerisch-ästhetische Bedeutung erläutert und zur Diskussion stellt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einer Masterprüfung oder einer gleichrangigen Prüfung mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, das heißt in der Regel mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss an einer anderen Hochschule. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung.

(2) Im absolvierten Studium müssen wissenschaftliche Studienanteile nachgewiesen werden, welche die Erreichung des mit der Promotion angestrebten Ziels erwarten lassen.

(3) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absätze 1 und 2 gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber die Problemstellung der geplanten Arbeit in einem 10-seitigen Exposé und gegebenenfalls in